

Sitzungsvorlage DS 2019/190

Büro Oberbürgermeister
Sandra Wirthensohn
(Stand: 11.06.2019)

Mitwirkung:

Aktenzeichen:

Gemeinderat

öffentlich am 01.07.2019

Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen beim neu gewählten Gemeinderat

Beschluss:

1. Es wird festgestellt, dass dem Eintritt der neu gewählten Mitglieder in den Gemeinderat keine Hinderungsgründe nach § 29 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) entgegenstehen (§ 29 Abs. 5 GemO).
2. Die Feststellung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Wahlprüfung durch das Regierungspräsidium keine wesentlichen Beanstandungen ergibt und die Wahl für gültig erklärt wird.

Sachverhalt:

Hinderungsgründe

In § 29 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sind die Hinderungsgründe aufgeführt, die ein Eintreten in den Gemeinderat ausschließen. Soweit ein Anlass gegeben ist, sind die vorliegenden Hinderungsgründe förmlich durch den Gemeinderat vor Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats festzustellen.

Die in § 29 Abs. 1 GemO aufgeführten Hinderungsgründe liegen bei den neu gewählten Gemeinderatsmitgliedern nicht vor.